



## Richtlinien der Stadt Herzberg am Harz zur Förderung der Jugendarbeit (in der Fassung vom 26.09.2001)

### Inhalt:

#### Vorwort

- I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit
- II. Besondere Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit
- III. Inkrafttreten

### Vorwort:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1). Dazu sollen jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1).

Die öffentliche Jugendhilfe soll dabei mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern (§ 4).

Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, mündige, selbstverantwortliche und politisch aktive Bürger in unserem Gemeinwesen zu werden. Jugendverbänden und Jugendgruppen kommt dabei eine besondere Aufgabe zu (§ 12).

Den materiellen Rahmen für die Arbeit mit und für junge Menschen beschreiben die nachfolgenden Richtlinien. Ausgenommen sind die Bereiche, die vom Landkreis Osterode am Harz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden.

### **I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit**

---

1. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2).  
Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG voraus (§ 74).
2. Zuschussberechtigt sind nur Personen im Alter von 6, bei internationalen Jugendbegegnungen von 10 bis 27 Jahren, die an der jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Stadt Herzberg am Harz haben. Ab 22. Lebensjahr sind Zuschussberechtigt nur Personen, die ohne steuerpflichtiges Einkommen sind. Im einzelnen finden die in den besonderen Regelungen aufgeführten Bestimmungen Anwendung.

3. Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen (z.B. Schulentage), parteipolitischen (z.B. Parteitage), gewerkschaftlichen, sportlichen (z.B. Wettkämpfe, Trainingslager), religiösen (z.B. Kirchentage, Exerziten, Konfirmandenfreizeiten und ähnlichen Maßnahmen anderer Religionsgemeinschaften) oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nach den Richtlinien nicht gefördert. Werden die Maßnahmen bereits aus anderen städtischen Haushaltsmitteln bezuschusst, ist eine Zuschussgewährung nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit insoweit nicht möglich.  
Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Rat der Stadt Herzberg am Harz für den jeweiligen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Die Betreuerin/der Betreuer einer Maßnahme muss grundsätzlich im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises oder Übungsleiterausweises sein. Eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung (z.B. Erzieher, Lehrer, Sozialpädagoge) ist gleichgestellt.
5. Jugendgruppenleiter/-innen und Übungsgruppenleiter/-innen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz und Alter gefördert, und zwar je angefangene 8 Teilnehmer ein Gruppenleiter bzw. eine Gruppenleiterin.
6. Zuschüsse sind frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Die endgültige Abrechnung ist auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt spätestens 30 Tage nach Beendigung der Maßnahme in einfacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der Stadt Herzberg am Harz einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht bezuschusst.  
Die Höhe des möglichen bzw. gewährten Zuschusses wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
7. Bewilligte Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Stadt Herzberg am Harz ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Kann der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht erbracht werden, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden.

## **II. Besondere Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit**

---

### **1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager**

- 1.1 Der Zuschuss beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer.
- 1.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Dauer von mindestens 2 Tagen (1 Übernachtung) und höchstens für 14 Tage. Es müssen mindestens 3 Personen aus Herzberg am Harz (ohne Gruppenleitung) teilnehmen.

### **2. Internationale Jugendbegegnungen**

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und zur Zusammenarbeit leisten. Sie sollen den Teilnehmern/Teilnehmerinnen Erfahrungen und Kenntnisse der Kultur- und Gesellschaftsordnung, der Werte und Lebensweise in anderen Staaten vermitteln.  
Die Maßnahmen sind mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen in geeigneter Form inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.
- 2.2 Für internationale Jugendbegegnungen im Ausland wird pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 2,50 € gewährt.

- 2.3 Für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen in der Stadt Herzberg am Harz wird je Tag und ausländischem Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 2,50 € gewährt.
- 2.4 Eine Gruppe muss aus mindestens 3 Personen aus Herzberg am Harz (ohne Gruppenleitung) bestehen. Es werden höchstens 14 Tage gefördert. Dem Zuschussantrag ist ein zwischen beiden Partnern vereinbartes Programm sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Ohne diese Unterlagen kann kein Zuschuss gezahlt werden.
- 2.5 Internationale Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften werden ergänzend gefördert, wenn der Satz von 2,50 € je Tag und Teilnehmer nicht erreicht wird.
- 2.6 Nicht gefördert werden:
  - a) vom deutsch-französischen Jugendwerk und deutsch-polnischen Jugendwerk bezuschusste Maßnahmen oder
  - b) auf der Grundlage von anderen bilateralen Verträgen durchgeführte Maßnahmen,
  - c) Fahrten, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen,
  - d) Fahrten, die kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden).

### **3. Lehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung**

- 3.1 Zur außerschulischen Jugendbildung gehören insbesondere Lehrgänge und Kurse zur politischen und kulturellen Bildung unter der Leitung der Stadtjugendpflege.
- 3.2 Lehrgänge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit außerschulischer Jugendarbeit stehen, sind durch ein differenziertes Programm nachzuweisen.
- 3.3 Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 4,00 €. Bei Vorlage einer Referentenquittung wird je Lehrgang ein pauschaler Zuschuss von 25,00 € gezahlt.

### **4. Theater- und Konzertveranstaltungen**

- 4.1 Gruppenbesuche zu Theater- oder Konzertveranstaltungen, die nicht innerhalb einer anderen geförderten Maßnahme durchgeführt werden, werden bis zum Höchstbetrag von 2,50 € bezuschusst. Die Gruppe muss aus mindestens 5 Teilnehmern (ohne Gruppenleitung) bestehen.  
Es muss eine nachweisliche Vorbereitung stattfinden.

### **5. Hilfsmittel für die Jugendarbeit, Einzelveranstaltungen**

- 5.1 Zuschüsse für Hilfsmittel werden nicht gewährt.
- 5.2 Für Einzelveranstaltungen (offene Jugendveranstaltungen) kann ein Zuschuss von höchstens 250,00 € je Veranstaltung zu den ungedeckten Kosten gewährt werden. Als Kosten werden anerkannt: Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für Referenten/Referentinnen und Musikgruppen, Gebühren und Steuern, Gestaltung der Räume. Nicht berücksichtigt werden Verpflegungskosten und Kosten für Verbrauchsmaterialien.  
Für die Durchführung einer offenen Jugendveranstaltung wird eine ausreichende Vorbereitung und umfassende Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt.  
Dem Antrag ist ein Programm sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

### **6. Ausnahmen**

Ausnahmen zu den Regelungen zur Förderung der Jugendarbeit kann der Bürgermeister zulassen.

#### **IV. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit werden außer Kraft gesetzt.

Herzberg am Harz, 26.09.2001

gez. Walter  
Bürgermeister